

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 31. Januar 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-17)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| 1. Teil: Allgemeine Vorschriften | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums | 2 |
| § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit | 2 |
| § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse | 2 |
| § 5 Kontrollprüfungen | 4 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 4 |
| 2. Teil: Erfolgsüberprüfungen | 4 |
| § 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen | 4 |
| § 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium | 5 |
| § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote | 5 |
| 3. Teil: Schlussvorschriften | 6 |
| § 10 Inkrafttreten | 6 |
| Anlage SFB: Studienfachbeschreibung | 7 |

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Vorderasiatische Archäologie wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Vorderasiatische Archäologie ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Vorderasiatische Archäologie angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

³Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse der charakteristischen Erscheinungsformen materieller Kultur, der Landschaftsarchäologie, der kulturhistorischen Perspektiven und der Forschungsgeschichte in den prähistorischen und historischen Epochen Vorderasiens.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Studienfach Vorderasiatische Archäologie kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

| <i>Gliederungsebene</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | |
|---|--------------------|----|
| Hauptfach Vorderasiatische Archäologie | 45 | |
| Wahlpflichtbereich | | 45 |
| zweites Hauptfach | 45 | |
| Abschlussbereich | 30 | |
| <i>gesamt</i> | 120 | |

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Vorderasiatische Archäologie, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Vorderasiatische Archäologie entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Vorderasiatische Archäologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Vorderasiatische Archäologie (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Vorderasiatische Archäologie (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Vorderasiatische Archäologie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Vorderasiatische Archäologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Vorderasiatische Archäologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium Vorderasiatische Archäologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei

nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Vorderasiatische Archäologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ² Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) Nachweis von Kompetenzen im Umfang nach Abs. 1 Buchst. b).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Vorderasiatische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts der auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studienfach gegeben.

(8) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Vorderasiatische Archäologie sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Vorderasiatische Archäologie aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(2) Protokoll: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Vorderasiatische Archäologie oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Vorderasiatische Archäologie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

| <i>Abschlussbereich im Fach Vorderasiatische Archäologie</i> | | | | | | |
|--|--------------------|----|--|------------------------------|------------------------|-------------------|
| <i>Gliederungsebene</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | | |
| | | | | <i>Bereich</i> | <i>Studienfachnote</i> | <i>Gesamtnote</i> |
| Studienfach Vorderasiatische Archäologie | 75 | | | | | 75/120 |
| Wahlpflichtbereich | | 45 | | | 45/75 | |
| Abschlussbereich | | 30 | | | 30/75 | |
| Zweites Studienfach | 45 | | | | | 45/120 |
| <i>gesamt</i> | 120 | | | | | |

| <i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i> | | | | | | |
|---|--------------------|----|--|------------------------------|------------------------|-------------------|
| <i>Gliederungsebene</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | | |
| | | | | <i>Bereich</i> | <i>Studienfachnote</i> | <i>Gesamtnote</i> |
| Studienfach Vorderasiatische Archäologie | 45 | | | | | 45/120 |
| Wahlpflichtbereich | | 45 | | | 45/45 | |
| Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich) | 75 | | | | | 75/120 |
| <i>gesamt</i> | 120 | | | | | |

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Vorderasiatische Archäologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Vorderasiatische Archäologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften), Institut für Altertumswissenschaften, Lehrstuhl für Altorientalistik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|--|---------|---|---------------------|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|---|---------------------------|-------------------------------|---|
| Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 04-VA-FMK1 | 2024-WS | Fortgeschrittenenmodul: Materielle Kultur Vorderasiens 1 Advanced Module: Material Culture of the Ancient Near East 1 | S(4) | 15 | 1 | | NUM | Hausarbeit (6000–7000 Wörter, ausschließlich Literaturverzeichnis) | Deutsch und/oder Englisch | | 2) Deutsch und/oder Englisch |
| 04-VA-FMK2 | 2024-WS | Fortgeschrittenenmodul: Materielle Kultur Vorderasiens 2 Advanced Module: Material Culture of the Ancient Near East 2 | S(4) | 15 | 1 | | NUM | Hausarbeit (6000–7000 Wörter, ausschließlich Literaturverzeichnis) | Deutsch und/oder Englisch | | 2) Deutsch und/oder Englisch |
| 04-VA-NLV | 2024-WS | Naturräume und Landschaftsarchäologie in Vorderasien Environment and Landscape Archaeology in Ancient Near Eastern Archaeology | Ü(4) | 15 | 1 | | NUM | a) Hausarbeit (6000–7000 Wörter, ausschließlich Literaturverzeichnis) oder b) Praktische Projektarbeit (z. B. Verarbeitung geoarchäologischer Daten, | Deutsch und/oder Englisch | | 2) Deutsch und/oder Englisch |

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|--|---------|--|---------------------|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|---|---------------------------|-------------------------------|---|
| | | | | | | | | Gesamtaufwand ca. 50 Std.) | | | |
| 04-VA-FDP | 2024-WS | Fortgeschrittenenmodul: Digitale Praxis Advanced Module: Digital Practice | Ü(4) | 15 | 1 | | NUM | a) Praktische Projektarbeit (z.B. Auswertung, Modellierung und/oder Verarbeitung archäologischer Daten, Gesamtaufwand ca. 50 Std.) oder b) Protokoll (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (6000–7000 Wörter, ausschließlich Literaturverzeichnis) | Deutsch und/oder Englisch | | 2) Deutsch und/oder Englisch |
| 04-VA-MTF | 2024-WS | Methoden, Theorien und Forschungsgeschichte in der Vorderasiatischen Archäologie Methods, Theories and Research History in Ancient Near Eastern Archaeology | S(4) | 15 | 1 | | NUM | Hausarbeit (6000–7000 Wörter, ausschließlich Literaturverzeichnis) | Deutsch und/oder Englisch | | 2) Deutsch und/oder Englisch |
| 04-VA-FBV | 2024-WS | Forschungs- und Berufspraxis in der Vorderasiatischen Archäologie Research and career strategies in Ancient Near Eastern Archaeology | Ü(4) | 15 | 1 | | NUM | a) Hausarbeit (6000–7000 Wörter, ausschließlich Literaturverzeichnis) oder b) Protokoll (ca. 15 S.) oder c) Praktische Projektarbeit (z. B. Ausarbeitung eines Forschungsantrags, Gesamtaufwand ca. 50 Std.) | Deutsch und/oder Englisch | | 2) Deutsch und/oder Englisch |
| Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 04-VA-MA | 2024-WS | Master-Thesis Vorderasiatische Archäologie | | 30 | 1 | | NUM | Master-Thesis (40.000-50.000 Wörter) | Deutsch oder Englisch | | 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate |

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|-----------------|---------|---|---------------------|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|--|----------------------|-------------------------------|---|
| | | Master-Thesis Ancient Near Eastern Archaeology | | | | | | | | | |